

2023/LL/0003		
Beschlussvorlage öffentlich		
Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	02.03.2023	4
bereits beraten im: Rechnungsprüfungsausschuss		am: 02.02.2023

Betreff:**Abnahme Jahresabschluss und Entlastung****1. Feststellung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020****2. Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten**

- Auf die Beachtung von § 22 GemO wird hingewiesen -

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den Jahresabschluss eingehend geprüft. Das Prüfungsergebnis ist in einer besonderen Niederschrift festgehalten und der Beschlussvorlage beigelegt.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden folgende Anregungen / Beanstandungen festgestellt.

Als Anregung wurde empfohlen, künftig die zum Verkauf angedachten Baugrundstücke in das Umlaufvermögen (Vorräte) zu buchen.

Derzeit werden diese als unbebaute Grundstücke erfasst.

Das Vorgehen bei einem tatsächlich eintretenden Verkauf der Flächen ist unabhängig von der jeweiligen Buchung innerhalb der entsprechenden Bilanzposition identisch. Der Vermögenswert wird aus den zuvor hinterlegten Bilanzpositionen ausgebucht; das Anlagevermögen „bereinigt“ sich gewissermaßen in beiden Fällen um die zuvor in der Bilanzposition erfassten Summen der dann veräußerten Flächen.

Innerhalb der Prüfung ist der Zuschuss der Ortsgemeinde Langenlonsheim an die ev. Kirchengemeinde Langenlonsheim und dessen Erfassung unter der Bilanzposition 1.1.2 (geleistete Zuwendungen) angesprochen worden. Innerhalb des Ausschuss ist angeführt worden, dass es sich im Rahmen von Zuwendungen und Zuschüssen um laufende Aufwendungen / Auszahlungen handelt und diese daher nicht innerhalb der Bilanz zu erfassen sind.

Grundsätzlich sind Zuwendungen und Zuschüsse der Ortsgemeinde tatsächlich nicht bilanziell zu erfassen. So erfolgen beispielsweise Zuschüsse an Verein im Rahmen der laufenden Verwaltung. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden jedoch Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wenn diese mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistung einhergehen (vgl. § 38 Absatz 1 Satz 1 GemO).

Im Fall der zuvor angesprochenen Zuwendung in Höhe von 71.000 €, geleistet im Haushaltsjahr 2019, ergibt sich eine Zweckbindung und einer Verpflichtung zu eben dieser aus der in Anspruch genommenen Förderung im Rahmen der Dorferneuerung. Der Eingangs- / Treppenbereich der Kirche ist in der Planung und in der Durchführung des geförderten Ausbaus des Heumarkts ein nicht unerheblicher Teil der Gesamtmaßnahme und damit der Förderung des Vorhabens gewesen. Die Förderung des Vorhabens sieht eine Zweckbindung der geförderten Mittel und damit auch die Aufrechterhaltung des geförderten Vorhabens (hier die Vorhaltung des öffentlichen Platzes) vor.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 112 und 113 GemO. Danach wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO einstimmig die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten sowie die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte.

Die Beschlussfassung hierüber hat gemäß § 114 Abs.1 GemO getrennt zu erfolgen.

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschuss

Aus Umweltschutzgründen (Einsparung von rund 20.000 Kopien) wird der Jahresabschluss künftig nicht mehr der Beschlussvorlage in Papierform beigelegt. Dieser kann nach wie vor über das Rats- und Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschluss und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister und den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Göttelmann, Sebastian		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			x	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 6

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 02.03.2023

TOP: 4 (öffentlich)

Abnahme Jahresabschluss und Entlastung
Betreff: 1. Feststellung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020
2. Entlastung des Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Ortsbürgermeister Wolf, Beigeordneter Baumgärtner, Beigeordnete Lüttich sowie Bürgermeister Cyfka und Beigeordneter Dr. Coutandin (VG) nehmen bei diesem Tagesordnungspunkt nicht an den Beratungen und Abstimmungen teil.

Das älteste Ratsmitglied, Herr Michael Stolpp übernimmt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt. Er bittet Herrn Karb, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses dem Ortsgemeinderat zu erläutern. Der Prüfungsbericht liegt den Mitgliedern des Ortsgemeinderates auch schriftlich vor.

Es folgen keine Rückfragen zu dem Prüfungsbericht und Herr Stolpp stellt die erforderlichen Beschlüsse zur Abstimmung für den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenlonsheim beschließt die Feststellung des Jahresabschluss 2020 und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenlonsheim beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister und den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Ortsbürgermeister Wolf übernimmt wieder die Leitung der Sitzung des Ortsgemeinderates.